

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 21. October 1863.

Inhalt:

Gesetz, die Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerungen von Immobilien betreffend.

Gesetz,

die Aufhebung der kurfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerungen von Immobilien betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsraths beschossen, dem durch Ge-

sammteschluß der Kammer der Reichsräthe
und der Kammer der Abgeordneten an
Uns gebrachten Antrage auf Aufhebung
mehrerer kurfürstlich mainzischen Verord-
nungen Unsere Genehmigung zu ertheilen
und verordnen demgemäß mit Gesetzeskraft,
was folgt:

Einziger Artikel.

Die kurfürstlich mainzischen Verord-
nungen vom 12. Juni 1784 „die eigen-
mächtig Auswandernden und ihre Verträge“,